

Gemäß § 95 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gibt sich der Schulelternrat (SER) der IGS Volkmarode in Braunschweig eine Geschäftsordnung.

Grundlagen dieser Geschäftsordnung sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung. Abweichende Formulierungen wurden im Schulelternrat beschlossen.

§ 1 Zusammensetzung

(1) Der Schulelternrat (SER) besteht aus - je zwei gleichwertig stimmberechtigten - Elternvertretern aus jeder Klasse.

Wird der SER aufgrund dieser Regelung zu groß, kann eine Reduzierung auf die gesetzliche Regelung (ein Elternvertreter pro Klasse nimmt an den Sitzungen des SER teil; dazu ein Stellvertreter) beschlossen werden.

(2) Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem SER an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und einen Stellvertreter in den SER wählen (§ 90 Abs. 2 NSchG).

(3) Das Sprecherteam des SER besteht aus drei Elternvertretern. Der SER wählt das Sprecherteam für zwei Schuljahre.

§ 2 Aufgaben des SER und Wahlen

(1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten. Über die Ergebnisse im SER können die Mitglieder des SER in ihrer Klassenelternschaft berichten. Die Mitglieder des SER stehen am Infoabend und am „Tag der offenen Tür“ der Schule interessierten Eltern für Fragen zur Verfügung.

(2) Es werden Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen geführt. Änderungen werden dem Sprecherteam umgehend mitgeteilt.

(3) Vom SER können alle schulischen Fragen erörtert werden.

(4) Vom SER werden die Elternvertreter/-innen für den Schulvorstand sowie für die Konferenzen und Arbeitsgruppen gewählt (jeweils für zwei Schuljahre). Innerhalb des SER können Arbeitsgruppen gebildet werden.

Mindestens ein Mitglied des SER sollte im Schulvorstand vertreten sein.

Pro Klasse wird ein Elternvertreter in die Gesamtkonferenz gewählt. Sein Stellvertreter ist automatisch der andere Klassenelternvertreter. Beide sollten sich terminlich so abstimmen, dass jede Klasse bei jeder Gesamtkonferenz vertreten ist.

Die Konferenzvertreter sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen informieren eigenständig auf den SER-Sitzungen über ihre Arbeit.

(5) Der SER wählt zwei Vertreter aus seiner Mitte für zwei Jahre für den Stadelternrat.

§ 3 Aufgaben des Sprecherteams

(1) Das Sprecherteam vertritt den SER nach außen, d. h. es führt Gespräche mit der Schulleitung und den Lehrkräften und vertritt die Elternschaft gegenüber der zuständigen Landesschulbehörde. Das Sprecherteam handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt das Sprecherteam nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des SER und informiert darüber in der nächsten Sitzung.

Das Sprecherteam überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung.

(2) Dem Sprecherteam obliegt insbesondere:

Die Aufstellung der Tagesordnung, die Einladung zu den Sitzungen des SER, die Leitung der Sitzung, das Führen der Anwesenheitsliste sowie das Protokollieren der Sitzungen des SER, die Ausführung der Beschlüsse des SER, die jährlich wiederholende Information zu Schuljahresbeginn an die neu gewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des SER sowie Aushändigung einer Geschäftsordnung des SER der IGS Volkmarode.

§ 4 Sitzungen

(1) Der SER tagt mindestens zwei Mal im Schuljahr.

Die Einladung mit Tagesordnungspunkten wird den SER-Mitgliedern und der Schulleitung bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung per Mail zugeschickt. Zusätzlich sind alle Einladungen, Protokolle und Listen im I-Serv (Zugang Elternvertreter) hinterlegt. Der Termin für die nächste Sitzung ist im Kalender der IGS-Homepage eingetragen.

(2) Eine Sitzung ist außerdem einzuberufen:

- auf Beschluss des Sprecherteams
- auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
- auf Antrag der Schulleitung

(3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern per Mail vor der Sitzung oder mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Die Sitzungen des SER sind schulöffentlich.

Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden.

§ 5 Beschlussverfahren

(1) Beschlüsse des SER werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Abstimmungen erfolgen offen, jedoch auf Verlangen eines Mitgliedes des SER geheim mittels Stimmzettel.

(3) SER-Mitglieder, die gleichzeitig Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen eine Stimme je vertretener Klasse.

§ 6 Protokoll

(1) Das Protokoll wird den Mitgliedern des SER per E-Mail übersandt. Zusätzlich ist es im I-Serv hinterlegt.

(2) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden SER-Sitzung. Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen.

§ 7 Schulvorstand

(1) Die Wahlen zum Schulvorstand werden in der ersten Sitzung des Schulelternrates zu Beginn des entsprechenden Schuljahres durchgeführt.

(2) Der SER wählt aus dem Kreis aller Erziehungsberechtigten der Schule Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für zwei Schuljahre in den Schulvorstand.

(3) Der SER informiert zu Beginn des Schuljahres die Erziehungsberechtigten der Schule, dass in der ersten Sitzung des Schulelternrates Vertreterinnen und Vertreter aller Erziehungsberechtigten der Schule in den Schulvorstand zu wählen sind. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten der Schule, und die Wahl erfolgt durch den SER.

(4) Ein Mitglied des SER sollte in den Schulvorstand gewählt werden, damit eine Verzahnung der Gremien gewährleistet ist.

§ 8 Einberufung von Elternabenden

(1) Termine für Elternabende (die nicht von der Schule organisiert werden) werden mit der jeweiligen Jahrgangsleitung abgestimmt. Diese kann bei Bedarf auch zu Elternabenden mit eingeladen werden.

Bei Problemen in der Klasse werden zuerst die Tutoren angesprochen, danach ggfs. die Jahrgangsleitung und falls nötig, dann erst die Schulleitung.

§ 9 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss am 05.12.2011 in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER.